

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/697 von Roman Brunner: «Härtefallbewilligungen SEM»

2020/697

vom 13. April 2021

1. Text der Interpellation

Am 16. Dezember 2020 reichte Roman Brunner die Interpellation 2020/697 «Härtefallbewilligungen SEM» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Handhabung Weiterleitung Härtefallgesuche zum SEM

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn deren Verweigerung zu einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall für die betroffene Person führen würde. Jedes Jahr publiziert das Staatssekretariat für Migration SEM die Zahlen zu den Härtefallbewilligungen. Gesetzlich werden drei Zugänge zu einer Härtefallbewilligung festgehalten. Über den Art. 84 Abs. 5 AIG können vorläufig Aufgenommene ein Gesuch stellen. Art. 30 Abs. 1 Bst. B AIG ermöglicht es eine Aufenthaltsbewilligung an Personen zu erteilen, welche sich ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten. Und schliesslich Art. 14 Abs. 2 AsylG bestimmt, dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können. Die vom SEM dargelegten und ausgewiesenen Zahlen vermitteln jedoch kein vollständiges Bild. Es listet nur diejenigen Gesuche auf, welche von den Kantonen überhaupt an das SEM weitergeleitet wurden. Um ein ganzheitliches Bild der Situation zu erhalten, drängen sich folgende Fragen an die Regierung auf.

- 1. Wie viele Gesuche wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr und den oben genannten gesetzlichen Zugangsmöglichkeiten, in den letzten 5 Jahren gestellt?*
- 2. Wie viele dieser Gesuche wurden, wieder aufgeschlüsselt nach Jahr und oben genannten Zugängen, in den letzten 5 Jahren nicht an das SEM weitergeleitet? Warum nicht?*
- 3. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, gegen das Nicht-Weiterleiten eines Gesuches an das SEM vorzugehen?*
- 4. Werden betroffenen Personen vom Kanton aktiv auf die Möglichkeit eines Härtefallgesuches hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?*

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.

2. Einleitende Bemerkungen

Das Amt für Migration und Bürgerrecht Basel-Landschaft (AFMB) ist zuständig für die Vorprüfung der Gesuche um eine humanitäre Bewilligung und entscheidet in der Regel in eigener Kompetenz und unter Würdigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, ob ein Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung unterbreitet wird. In wenigen Fällen mit besonderen Konstellationen erfolgt eine Rücksprache mit der Vorsteherin der Sicherheitsdirektion.

Alle Personen, die ein Gesuch um eine humanitäre Bewilligung einreichen, werden vom AFMB schriftlich darüber informiert, welche Voraussetzungen zu erfüllen und welche Unterlagen einzureichen sind.

Bei den Kriterien gelten Art. 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201 (VZAE) sowie Art. 58a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20 (AIG):

Art. 31 Abs. 1 und 2 VZAE

- 1 Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anhand der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG;
 - b. ...
 - c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
 - d. die finanziellen Verhältnisse;
 - e. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
 - f. der Gesundheitszustand;
 - g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.
- 2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss die Identität offenlegen.

Art. 58a Abs. 1 AIG

- 1 Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:
 - a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c. die Sprachkompetenzen; und
 - d. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Sind die geforderten Unterlagen komplett und die gesetzlichen Kriterien erfüllt, erfolgt die Weiterleitung des Gesuchs an das SEM.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Gesuche wurden, aufgeschlüsselt nach Jahr und den oben genannten gesetzlichen Zugangsmöglichkeiten, in den letzten 5 Jahren gestellt?*

Siehe nachfolgende Tabelle.

2. *Wie viele dieser Gesuche wurden, wieder aufgeschlüsselt nach Jahr und oben genannten Zugängen, in den letzten 5 Jahren nicht an das SEM weitergeleitet? Warum nicht?*

Siehe nachfolgende Tabelle.

Gründe, weshalb keine Weiterleitung an das SEM erfolgte: Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben (unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts) oder wegen unvollständigen Unterlagen.

3. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, gegen das Nicht-Weiterleiten eines Gesuches an das SEM vorzugehen?

Im Vordergrund steht die Behebung des Mangels (Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und/oder Unterlagen vervollständigen). Ebenso besteht die Möglichkeit, bei der unabhängigen, staatlich mitfinanzierten Anlaufstelle Baselland (<http://anlaufstellebl.ch/>) oder bei einer anderen Rechtsberatung Hilfe zu suchen. Die betroffenen Personen können zudem eine beschwerdefähige Verfügung beim AMFB verlangen.

4. Werden betroffenen Personen vom Kanton aktiv auf die Möglichkeit eines Härtefallgesuches hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Anlässlich von Direktkontakten mit Betroffenen anlässlich einer Vorsprache im AFMB oder bei der Anlaufstelle Baselland.

Zahlen der letzten fünf Jahre:

Vorläufig Aufgenommene (Art. 84 Abs. 5 AIG, SR 142.20)					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge	160	150	105	176	155
Ablehnungen AFMB	68	83	40	53	28

Asylsuchende (Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz, SR 142.31)					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge	7	11	30	24	18
Ablehnungen AFMB	5	6	1	4	5

Rechtswidrig Anwesende (Art. 30 Abs.1 Bst. B AIG, SR 142.20)					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge	1	5	2	5	5
Ablehnungen AFMB	0	2	0	1	1

Liestal, 13. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich